



LE

Hochschule Vechta *1*

49364 Vechta

** Planung und Entwicklung
* Pressestelle
* iXU (Frau Kiel)
* Anhang*

Bearbeitet von
Herrn Witte

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
11 B.1 - 743 09 Vec-44

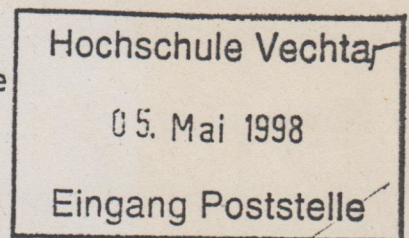
Durchwahl (0511) 120-
2666

Hannover
24.04.1998

Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Ökologie

Bezug: Bericht vom 12.03.1998

Anlg.: 1



i. v. Sch.

- / Hiermit genehmige ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die o. a. Diplomprüfungsordnung in der anliegenden Fassung.

Ich bitte, die Neufassung der Prüfungsordnung gemäß § 80 Abs. 6 NHG in Ihrem Verkündungsblatt bekanntzumachen. Von der Bekanntmachung bitte ich mir 3 Kopien für meine Unterlagen zuzuleiten.

Zu der von Ihnen ebenfalls vorgelegten Studienordnung ist anzumerken, daß diese nicht genehmigungsbedürftig ist.

Im Auftrage

Witte



Beglaubigt:

Kanzlei-Angestellte

HT802307 000

Diplomprüfungsordnung

für den Zusatzstudiengang Ökologie, Fachrichtung Naturschutz, an der Hochschule Vechta

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Zusatzstudiengangs Ökologie, Fachrichtung Naturschutz. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student/die Studentin für die Berufspraxis vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule Vechta den Hochschulgrad 'Diplom-Ökologe, Fachrichtung Naturschutz' bzw. 'Diplom-Ökologin, Fachrichtung Naturschutz' (abgekürzt 'Dipl.-Ökol.').

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Zusatzstudiengang ist berufsbegleitend. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung fünf Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studentin/Der Student hat die Möglichkeit, die Reihenfolge von Diplomarbeit und Diplomprüfung zu wählen:
 - (a) die Diplomarbeit wird zu Beginn des 4. Semesters angemeldet und i. d. Regel nach 6 Monaten abgeschlossen, die Diplomprüfung wird anschließend im 5. Semester absolviert; oder
 - (b) die Diplomprüfung wird am Ende des 4. Semesters absolviert, es schließt sich im 5. Semester die Diplomarbeit an.

§ 4

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren/Professorinnen, eine Wissenschaftliche Assistentin/ein Wissenschaftlicher Assistent oder sonstiger wissenschaftlicher

Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterin und eine Studentin/ein Student. Der/Die Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen/Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter/Gruppenvertreterinnen im Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Die/Der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren/Professorinnen sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.
- (4) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie/Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über ihre/seine Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter/Beobachterin teilzunehmen.
- (8) Die zwei an der Prüfung einer Studentin/eines Studenten beteiligten Prüfer/Prüferinnen bilden die Prüfungskommission.

§ 5

Prüferinnen/Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/Prüferinnen. Alle Prüfungsleistungen werden von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Als Prüfer/Prüferin können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule Vechta oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis entsteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Zur Prüferin/Zum

Prüfer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Einer der beiden Prüfer/Prüferinnen muß Professorin/Professor oder Privatdozent/Privatdozentin sein, es sei denn, in einem Prüfungsfach steht eine solche/ein solcher nicht zur Verfügung. Wenigstens einer der beiden Prüfer/Prüferinnen muß in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt an der Ausbildung der Kandidatinnen/Kandidaten beteiligt gewesen sein.

- (2) Die Studentin/Der Student kann die Prüfer/Prüferinnen vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten/der Studentin Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.
- (3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfer/Prüferinnen baldmöglichst nach seiner Entscheidung bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der ~~westdeutschen~~ ^{Hochschulrektorenkonferenz} gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.
- (3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 20 NHG angerechnet.
- (4) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin/des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit '*nicht ausreichend*' oder '*nicht bestanden*' bewertet, wenn der Student/die Studentin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er/sie den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin/des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit '*nicht ausreichend*' bewertet. Absatz ~~(2)~~ Satz¹ bis 3 gilt entsprechend. ✓
- (4) Versucht der Student/die Studentin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit '*nicht ausreichend*' bewertet. Eine Studentin/Ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden: in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit '*nicht ausreichend*' bewertet.

II. Diplomprüfung

§ 8

Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung erfolgt in einem zusammenhängenden Abschnitt, wahlweise im 4. Semester oder 5. Semester.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. einer Fachprüfung im Hauptschwerpunkt ,
 2. einer Fachprüfung im Nebenschwerpunkt ,
 3. der Diplomarbeit ,
 4. einem Kolloquium zur Thematik der Diplomarbeit.

§ 9

Wesentliche Inhalte der Fachprüfungen der Diplomprüfung

- (1) Der Zusatzstudiengang umfaßt drei Studienschwerpunkte, von denen die Studierenden durch Gewichtung der Prüfungsvorleistungen einen Haupt- und einen Nebenschwerpunkt wählen.
- (2) Der Studienschwerpunkt I umfaßt die Bereiche Botanik und Vegetationskunde, der Studienschwerpunkt II die Bereiche Gewässerökologie und -biologie, der Studienschwerpunkt III die Bereiche Terrestrische Tierökologie und Bodenbiologie. Mit allen Schwerpunkten sind die Bereiche Naturschutz und Landschaftsökologie, Pflanzen- und Tierökologie sowie Biotopentwicklung und Landschaftspflege eng verbunden.
- (3) Das Studium ist in allen drei Schwerpunkten so aufgebaut, daß aufeinanderfolgend Grundlagenergebnisse des Naturschutzes und der Landschaftsökologie, der Pflanzen- und Tierökologie (incl. Bodenbiologie, Gewässerökologie und -biologie) sowie der Biotopentwicklung und Landschaftspflege vermittelt werden. Diese Bereiche finden sich in den jeweiligen Semesteranforderungen des Studienplanes wieder.

§ 10

Zulassung zu den Fachprüfungen

- (1) Zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung wird zugelassen, wer
 1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
 2. die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
 3. die Teilnahme an 8 Exkursionstagen nachweist,
 4. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zu den Fachprüfungen an der Hochschule Vechta im Zusatzstudiengang Naturschutz immatrikuliert war.
- (2) Die oder der Studierende hat während des Studiums Lehrveranstaltungen im Umfang von 80 Semesterwochenstunden aus dem in der Studienordnung genannten Angebot zu besuchen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen). Näheres regelt die Studienordnung.

- (3) Zu den Fachprüfungen wird nicht zugelassen, wer eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung, daß gemäß der Studienordnung alle Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen besucht wurden,
 3. eine tabellarische Darstellung des Bildungsganges,
 4. eine Erklärung über den gewählten Haupt- und Nebenschwerpunkt,
 5. Vorschläge für Erst- und Zweitprüferin/Erst- und Zweitprüfer bei den Fachprüfungen,
 6. eine Erklärung, ob Fachprüfungen als Gruppenprüfungen durchgeführt werden sollen,
 7. eine Erklärung darüber, ob der Student/die Studentin bereits eine Diplomprüfung oder Teile davon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

Ist es dem Studenten/der Studentin nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) Falls die Meldung zur Prüfung vor Beendigung der Lehrveranstaltungen des vierten Semesters erfolgt, müssen die Nrn. 1 und 2 des Absatzes (1) vor Beginn der mündlichen Prüfung erfüllt werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Studentin/Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor der ersten Prüfungsleistung die Meldung zurückzunehmen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt.

§ 11

Umfang und Art von Prüfungsvorleistungen

- (1) Als Prüfungsvorleistung (Leistungsnachweis) ist der qualifizierte Seminarschein möglich.
- (2) Ein qualifizierter Seminarschein setzt die Erarbeitung eines Referates (Absatz 3) oder einer Projekt- oder Laborarbeit (Absatz 4) oder einer Klausur (Absatz 5) und deren Benotung voraus; hierfür gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Ein Referat umfaßt:
1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

- (4) Eine Projekt- oder Laborarbeit umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung von Aspekten des Biotop- und Artenschutzes, der Landschaftsökologie und der Renaturierung sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.
- (5) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.
- (6) Die 11 zur Diplomprüfung vorzulegenden Prüfungsvorleistungen sind im Anhang (Anlage 5) aufgeführt.

§ 12

Art der Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistung ist mit Ausnahme der Diplomarbeit nur die Form der mündlichen Prüfung möglich. Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal drei Teilnehmern/Teilnehmerinnen abgelegt werden. Im Falle einer Gruppenprüfung erhöht sich die Prüfungsdauer entsprechend der Gruppengröße.
- (2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterschreiben.

§ 13

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten/Studentinnen, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer/Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentinnen/Studenten. Auf Antrag eines/einer zu prüfenden Studenten/Studentin sind die Zuhörerinnen/Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 14

Durchführung der Fachprüfungen

- (1) Die Gesamtdauer der zwei mündlichen Fachprüfungen beträgt i. d. R. 60 Minuten; die beiden Prüfungen sollten möglichst an einem Termin abgehalten werden. Eine Gruppenprüfung schließt maximal 3 Studierende ein und dauert mindestens 120 Minuten.
- (2) Der Prüfungsausschuß legt die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen fest und gibt sie durch Aushang bekannt.

§ 15

Bewertung der Leistungen und Schlußentscheidung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den beiden Prüferin(nen)/Prüfer bewertet.
- (2) Für die Bewertung der Leistungen durch die/den Prüferin(nen)/Prüfer sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---------------------|--|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5,0 | = nicht
genügend | = eine Leistung, die wegen ausreichend erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer/Prüferinnen die Leistung mit mindestens 'ausreichend' bewerten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen/Prüfern festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Die Note lautet bei bestandener Leistung:
- | | | |
|-----------------------------|-------------------------------|------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 3,5
4,0 | = ausreichend. ✓ |
- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit 'ausreichend' bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student/die Studentin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Bereich Naturschutz selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomprüfung müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist von dem Studenten/der Studentin im Einvernehmen mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festzulegen. Es kann aus einem der drei Schwerpunktbe-
reiche entnommen werden. Der Themenvorschlag erfolgt schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuß, der das Thema dem Kandidaten/der Kandidatin gegenüber ausgibt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student/die Studentin vom Erstprüfer/von der Erstprüferin betreut.

- (3) Diplomarbeitsthemen zu anderen naturschutzrelevanten Schwerpunkten können vom Prüfungsausschuß in Ausnahmefällen ausgegeben werden.
- (4) Die Diplomarbeit kann auf Antrag in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als zwei Personen umfassen.
- (5) Die Diplomarbeit ist in sechs Monaten zu erstellen. Auf Antrag kann die Bearbeitungsfrist vom Prüfungsausschuß um zwei Monate verlängert werden.
- (6) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren (ein Original und eine Fotokopie) abzugeben. Bei einer Gruppenarbeit erhöht sich die Zahl der abzugebenden Exemplare um je eins.
- (7) Die Studierenden haben ihre Diplomarbeit i. D. Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Der Arbeit sind ein Verzeichnis aller benutzten Hilfsmittel und die folgende, eigenhändig unterzeichnete Versicherung beizufügen:
'Ich versichere, daß ich die Arbeit/meinen Arbeitsanteil selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht.'
- (8) Die Diplomarbeit wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission begutachtet und gemäß § 15 Abs. (2) bewertet. ✓
- (9) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit wenigstens 'ausreichend' bewertet wird.
- (10) Die Note der Diplomarbeit berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfungskommission. § 15 Abs. (4) gilt entsprechend. ✓
- (11) Im Fall einer erheblichen Notendiskrepanz ($\geq 2,0$) ist ein Drittgutachten einzuholen.

III. Zertifikatsprüfung

§ 17

Art und Umfang der Zertifikatsprüfung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann nach dem zweiten Studiensemester eine Zertifikatsprüfung abgelegt werden, um das Studium vorzeitig und ohne Erlangung des Diplomitels ordnungsgemäß abzuschließen. § 10 Absatz ~~(5)~~ und ~~(7)~~ gilt entsprechend. Die in den beiden ersten Semestern erbrachten Leistungsnachweise sind dem Antrag beizufügen. Erst- und Zweitprüferinnen und Erst- und Zweitprüfer sind vorzuschlagen. ✓
- (2) Die Zertifikatsprüfung besteht aus einer einstündigen mündlichen Prüfung zu zwei vom Prüfling zu bestimmenden Themenbereichen der in § 9 Absatz ~~(2)~~ und ~~(3)~~ genannten Studienschwerpunkte für die mündliche Diplomprüfung. ✓
- (3) Der Prüfungsausschuß und die Prüfungskommission sind in § 4 geregelt.

§ 18

Bewertung und Schlußentscheidung

- (1) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach § 15 Absatz ~~(2)~~. ✓
- (2) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn beide Mitglieder der Prüfungskommission die Leistung mit mindestens 'ausreichend' bewerten.
- (3) Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfungskommission. § 15 Absatz ~~(4)~~ gilt entsprechend. ✓
- (4) Die §§ 20 bis 23 gelten entsprechend. Das Zeugnis ist in Anlage 3 dargestellt.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 19

Wiederholung

- (1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit 'nicht ausreichend' bewertet wurden oder als mit 'nicht ausreichend' bewertet gelten. Bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat (vgl. § 16 Abs. ~~(2)~~). ✓
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von neun Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. ~~(3)~~ entsprechend. ✓
- (4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine

Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach ^{den} Absatz 1 und 3 angerechnet. ✓

§ 20

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird vom Prüfungsausschuß unverzüglich ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt (Anlage 1). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Hat der Student/die Studentin die Prüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er/sie auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, der Studentin/dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Verläßt der Student/die Studentin die Hochschule, wechselt er/sie den Studiengang oder beendet er/sie das Studium vorzeitig, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- oder Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält die Studentin/der Student in diesem Falle eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

§ 21

Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der Student/die Studentin bei einer Prüfung getäuscht oder wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat der Student/die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Der Studentin/dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 Abs. (2) und (3) zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. ✓
- (5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin/der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Studenten/Der Studentin wird auf Antrag nach Abschluß der Diplomprüfung Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Studentin/Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse vorher erbrachter Leistungen unterrichtet.

§ 23

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Widerspruch wird von der Prorektorin oder dem Prorektor der Hochschule Vechta beschieden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme durch die Prüfungskommission.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser Prüferin/diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer/die Prüferin seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,

3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüferinnen/Prüfer richtet.

- (5) Der Student/Die Studentin kann eine Lehrende/einen Lehrenden als Sondergutachterin/Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten/Der Studentin und der Sondergutachterin/dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach Absatz (2) bis (4) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. deu ✓
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag~~e~~ nach ihrer Bekanntmachung im ~~Nds. Min. Bl.~~ in Kraft.

Verkündung, Blatt des Hochschullehrers ✓

- Anlage 1: Zeugnis über die Diplomprüfung in Ökologie, Fachrichtung Naturschutz (Dipl.-Ökol.)
- Anlage 2: Diplomurkunde
- Anlage 3: Abschlußzeugnis (Zertifikat)
- Anlage 4: Anlage zum Diplom/Abschlußzeugnis
- Anlage 5: Prüfungsvorleistungen



Hochschule Vechta

Fachbereich 1

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau / Herr ^{x)}

geboren am _____ in _____

hat am _____ die Diplomprüfung im

Zusatzstudiengang Ökologie, Fachrichtung Naturschutz

mit der Gesamtnote _____

bestanden.

Fachprüfungen

Beurteilungen

Hauptschwerpunkt

Nebenschwerpunkt

Diplomarbeit

Prüfung zur Thematik der Diplomarbeit

Thema der Diplomarbeit:

Vechta, den _____

Die Dekanin/Der Dekan (Siegel)

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Ökologie, Fachrichtung Naturschutz

x) Nicht zu keffern des steden.



Hochschule Vechta

Fachbereich 1

Diplomurkunde

Die Hochschule Vechta
Fachbereich 1
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn ^{x)}

geboren am in

den Hochschulgrad

Diplom-Ökologin/Diplom-Ökologe ^{x)}
(abgekürzt: Dipl.-Ökol.)

nachdem sie/er die Diplomprüfung im

Zusatzstudiengang Ökologie, Fachrichtung Naturschutz

am nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom bestanden hat.

Vechta, den

_____^{x)}
Die Dekanin/Der Dekan

(Siegel)

_____^{x)}
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Ökologie, Fachrichtung Naturschutz

^{x)} Nichttrüffelendes stechen.



Hochschule Vechta

Fachbereich 1

Abschlußzeugnis (Zertifikat)

Frau/Herr ^{x)}

geboren am

in

hat am

die Abschlußprüfung im

Zusatzstudiengang, Fachrichtung Naturschutz

mit der Gesamtnote

bestanden und dabei folgende Prüfungsleistungen erbracht:

Fachprüfungen

Beurteilungen

Mündliche Prüfung
zum Thema der Abschlußarbeit

Mündliche Prüfung
im Nebenfach

Abschlußarbeit zum Thema

Vechta, den

Der Dekan/Die Dekanin ^{x)}

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Ökologie, Fachrichtung Naturschutz

x) Nicht zu unterschreiben



Hochschule Vechta

Fachbereich 1

Anlage
zum Abschlußzeugnis für den
Zusatzstudiengang Ökologie, Fachrichtung Naturschutz

Lehrveranstaltung

Hauptfach:

Nebenfächer

Vechta, den

(Siegel)

x)

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Ökologie, Fachrichtung Naturschutz

x) Nichtzeitfelder des Stickers.

✓

**Prüfungsvorleistungen im Zusatzstudiengang
Ökologie, Fachrichtung Naturschutz,
an der Hochschule Vechta
(vgl. Studienplan, im Anhang der Studienordnung)**

1. Semester

- (a) Grundlagen des Naturschutzes; Naturschutzgeschichte
- (b) Einführung in die Zoologie (außer Vögel), mit Übungen

2. Semester

- (a) Grundlagen „Höhere Pflanzen“ (Vorlesung mit Übungen)
- (b) Grundlagen verschiedener Ökosysteme
- (c) Limnoökologie

3. Semester

- (a) Ausgewählte Themen des Naturschutzes
- (b) Zoologisch-ökologische Analysen
- (c) Analyse von Konflikten zwischen Naturschutz und Nutzungsinteressen

4. Semester

- (a) Bestandsaufnahmen
- (b) Grundlagen der Wirbeltierökologie
- (c) Vegetationstypen Nordwestdeutschlands